

47/SN-14/ME

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND AN DER UNIVERSITÄT WIEN
Vorsitzender: UNIV.DOZ.DDR.NIKOLAUS SEVERINSKI

Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien
A-1096 Wien, Garnisong. 3, PF 26
Tel.: 0043/1/406 61 71 DW 14
FAX: 0043/1/406 61 71 38

An die
 Parlamentsdirektion
 1017 Wien

14
 Wien, am 28. Febr. 1996
 4. FEB. 1996
 5.3.96/5 H. W. W. W.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und zur Änderung des Gehaltsgesetzes

Zu dem obgenannten Entwurf möchte ich als Vorsitzender des Universitätslehrerverbandes an der Universität Wien folgendermaßen Stellung nehmen:

Es scheint grundsätzlich begrüßenswert, daß der Staat die Notwendigkeit des Sparens zum Anlaß nimmt, die erforderlichen Einsparungen zunächst durch Korrektur von Fehlentwicklungen durchzuführen. Dazu zählt die Änderung des § 4 Abs. 3, wo durch Begrenzung der Prüfungsentschädigung für Professoren und Assistenten mit 100% 30 Mio.S eingespart werden sollen. Dasselbe gilt für den Entfall von § 51 Abs 8 Gehaltsgesetz 1956, wodurch bisher LeiterInnen von Lehrveranstaltungen auch dann Abgeltungen erhielten, wenn die Lehrveranstaltung tatsächlich zur Gänze von der/dem formell nur "verantwortlich mitwirkenden" Assistentin/en geplant und durchgeführt wurde, die/der formell die Lehrveranstaltung leitende Universitäts(Hochschul)professorIn an ihr inhaltlich aber kaum beteiligt war (Vgl. auch die Erläuterungen zu § 51, 51a und 53).

Entschieden muß ich jedoch im Interesse der von unserem Verband vertretenen KollegInnen dagegen protestieren, daß die HochschullehrerInnen, insbesondere der akademische Mittelbau von den geplanten Einsparungen bei den Beamten voll getroffen werden und darüber hinaus durch weitere Sparmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten sollen, der über den der Beamten der allgemeinen Verwaltung bei weitem hinaus geht.

Dieser Protest richtet sich besonders auch gegen die Tatsache, daß die Abgeltungsbeträge für die Lehrtätigkeit gegenüber den Abgeltungssätzen für remunerierte Lehraufträge beträchtlich verringert werden sollen. Das gilt ganz besonders für die AssistentInnen mit Doktorat und für HochschulassistentInnen mit einer dem Doktorat gleichwertigen Eignung (also für die Gruppe ohne Lehrbefugnis als UniversitätsdozentIn). UniverisätsassistentInnen bilden z.B. die ProfessorInnen der Pädagogischen Akademien aus. Während jedoch die ProfessorInnen Pädagogischer Akademien nach dem wesentlich höheren LPA-Gehaltsschema besoldet werden, erhalten UniversitätsassistentInnen ihre Bezüge nach dem L1-Gehaltsschema. Wenn wir MittelbauvertreterInnen in der Vergangenheit auf diese erhebliche Ungereimtheit hingewiesen haben, wurde uns entgegengehalten, die meisten von uns hätten remunerierte Lehraufträge. Die Lehrauftragsremuneration gleiche tatsächlich den Unterschied zwischen LPA- und L1-Schema aus. Nun bezeichnen die Erläuterungen

zur Vorlage des Gehaltsgesetzes die Lehrauftragsremunerationen als überdurchschnittlich hoch und wollen sie einfach absenken. Die LPA-Lehrer an Pädagogischen Akademien bleiben von einer derartigen Absenkung verschont. Das können wir nur als Zynismus des Gesetzgebers gegen den akademischen Mittelbau und als Ausnützung des Idealismus junger WissenschaftlerInnen auffassen. Wo finden sich AusbilderInnen, die nach einem schlechteren Schema besoldet werden, als diejenigen, die sie ausbilden?

Wenn schon bei den Universitäten gespart wird, sollte man zunächst in den verbreiteten Fällen, wo bei der Prüfungstätigkeit (insbesondere bei schriftlichen Arbeiten) ProfessorInnen tatsächlich überhaupt nicht beteiligt sind und die Prüfungstätigkeit tatsächlich zur Gänze von "mitwirkenden" AssistentInnen durchgeführt wird, die Prüfungsentschädigung nicht zwischen Lehrveranstaltungsleiter und den die Prüfungstätigkeit ausübenden AssistentInnen teilen. In diesen Fällen könnte man sicher viele weitere Millionen einsparen, wenn man den bei den Prüfungen tatsächlich nicht tätigen ProfessorInnen die Prüfungstaxen ganz entziehen würde (wenn schon von der Teilung eine Einsparung von 30 Mio.S erwartet wird). Den die Prüfungstätigkeit tatsächlich ausübenden AssistentInnen nur die halben Prüfungsentschädigungen zu zahlen, wie das bisher und auch weiterhin der Fall ist, ist schon eine Ungerechtigkeit, die man kaum einer anderen gesellschaftlichen Gruppe als dem akademischen Mittelbau zumutet. In Zeiten extremer Ressourcenknappheit und erforderlicher Konsolidierung des öffentlichen Haushalts könnte der akademische Mittelbau jedoch erwarten, daß der Gesetzgeber zuerst jene finanziellen "Entschädigungen" einspart, für die von den "Entschädigten" keine Gegenleistung erbracht wird außer einer Unterschrift auf einem Lehrveranstaltungszeugnis und einem Prüfungsprotokoll.



Vorsitzender